



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82333
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 2157/04

Wien, 17. Jänner 2005

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Erfassung von Umgebungslärm
und über die Planung von Lärmmin-
derungsmaßnahmen (Bundes-Umge-
bungslärmschutzgesetz - LärmG-
Bund);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ BMLFUW-UW.1.4.12/0020-V/5/2004

An das
Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Zu dem von der Verbindungsstelle der Bundesländer zur Verfügung gestellten, mit Schreiben vom 24. November 2004 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Beim Entwurf des Bundesgesetzes fällt zunächst auf, dass sich darin zahlreiche (z. B. in §§ 4, 6 Abs. 10) Subsidiärverweise auf die EU-Richtlinie finden, welche immer dann greifen sollen, wenn entsprechende Verordnungen gemäß § 11 (noch) nicht erlassen worden sind. Da die Umsetzung der Richtlinie - soweit diese den Mitgliedstaaten einen Spielraum belässt - von den Bundesländern mit dem Bundesministerium akkordiert wurde, käme bei einer unmittelbaren Anwendbarkeit der Richtlinie auf Grund eines Subsidiaritätsverweises diese vereinbarte Vorgehensweise nicht zum Tragen. Die entsprechenden Verordnungen gemäß § 11 sollten daher vollinhaltlich entsprechend der Akkordierungen zwischen den Ländern und dem Bund umgehend erlassen werden. Dadurch wären die Subsidiärverweise entbehrlich.

Weiters kann generell angemerkt werden, dass dieses Gesetz ohne die entsprechenden Verordnungen gemäß der Verordnungsermächtigung in § 11 gar nicht zu vollziehen ist und daher auch aus diesem Grund eine gleichzeitige Erlassung der Verordnungen für erforderlich erachtet wird.

Eine konkrete umfassende Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf, jedenfalls auch aus medizinischer Sicht, ist daher auch erst dann möglich, wenn auch die entsprechenden Verordnungen vorliegen.

Darüber hinaus ist zu den einzelnen Bestimmungen Folgendes anzumerken:

Zu § 3 Abs. 2:

Der letzte Halbsatz „... gegebenenfalls an Hand von Bezugnahmen auf Normen oder Gleichungen wie sie in Anhang 1 der Richtlinie 2002/49/EG angeführt sind.“ bedeutet, dass der Abendzeitraum in Sinne der Richtlinie auszulegen und somit entsprechend Anhang 1 mit 4 Stunden (Zeitraum 19:00 bis 23:00) festgelegt ist. Die Österreichischen Bundesländer sind jedoch dahingehend übereingekommen, dass der Abendzeitraum nur drei Stunden betragen und sich auf den Zeitraum von 19:00 bis 22:00 Uhr erstrecken soll. Dies ist bereits unter anderem in der ON-Regel 305011 festgelegt. Da-

her ist ein Verweis auf die EU-Richtlinie in diesem Zusammenhang nicht zielführend und widerspricht den Intentionen der österreichischen Bundesländer.

Zu § 3 Abs. 4:

Es muss gewährleistet sein, dass die in einer Verordnung gemäss § 11 auszuweisenden Ballungsräume in Abstimmung mit den österreichischen Bundesländern festgesetzt werden. In der derzeitigen Form ergebe sich die Möglichkeit für den Bund Ballungsräume gegen die Intentionen der Länder festzusetzen.

Eine entsprechende Verpflichtung muss daher in diese Bestimmung aufgenommen werden.

Zu § 3 Abs. 7:

Nach § 3 Abs. 7 des vorliegenden Entwurfes ist ein „Großflughafen jeder öffentliche Flugplatz, der für den internationalen Luftverkehr bestimmt ist und über die hierfür erforderlichen Einrichtungen verfügt (§ 64 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957)“.

Diese Definition entspricht der in § 64 Luftfahrtgesetz festgelegten Definition des Flughafens und stellt keine Kriterien für die Beurteilung als **Großflughafen** auf.

Zwar hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bis spätestens 31. Mai 2005 festzustellen, welche österreichischen Flughäfen Großflughäfen im Sinne von § 3 Abs. 7 sind, jedoch wäre nach der Definition in § 3 Abs. 7 jeder Flughafen ein Großflughafen, da entsprechende Abgrenzungskriterien fehlen.

Die in dem vorliegenden Entwurf an mehreren Stellen (z. B. in § 6 Abs. 5 und Abs. 6, § 7 Abs. 1 und Abs. 2) vorgenommene Unterscheidung zwischen „Flughäfen“ und „Großflughäfen“ wäre somit nicht nachvollziehbar. Es wird daher vorgeschlagen, die Definition des „Großflughafens“ entsprechend zu ergänzen.

Zu § 3 Abs. 8:

Dazu ist anzumerken, dass die Definition des Begriffes „Gelände für industrielle Tätigkeiten“ unter anderem auch auf § 4 Abs. 3 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen (LRG-K), BGBl. Nr. 380/1988, Bezug nimmt. Das LRG-K trat jedoch mit dem Inkraft-Treten des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I 150/2004 größtenteils außer Kraft.

Es wird daher angeregt, den Verweis in § 3 Abs. 8 des Entwurfes sowie in den nachfolgenden Bestimmungen, die ebenfalls auf § 4 Abs. 3 LRG-K verweisen, auf die entsprechende Bestimmung des EG-K - jedenfalls auf die Bestimmungen, die für IPPC-Anlagen gelten - zu ändern.

Es ist dazu anzumerken, dass § 4 Abs. 3 des LRG-K, BGBl. Nr. 380/1988 auch kleinere Anlagen umfasste und somit nicht auf die sog. IPPC-Anlagen beschränkt war, wodurch vom Entwurf des Gesetzes auch schalltechnisch irrelevante Quellen erfasst gewesen wären.

Weiters darf angemerkt werden, dass es in § 3 Abs. 8, § 5 Abs. 4 lit. a, § 6 Abs. 3 und Abs. 7 sowie in § 7 Abs. 3 des Entwurfes statt „... Anhang 3 der Gewerbeordnung 1994 ...“ richtig: „... **Anlage** 3 der Gewerbeordnung 1994 ...“ lauten müsste.

Zu § 4 Abs. 1:

Auch hier sollte nicht auf die Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG verwiesen werden, da dadurch u. a. auch die Definition der Tag-Abend-Nacht-Pegel übernommen wird, die nicht ident ist mit dem Ergebnis der Bundesländer-Arbeitsgruppe (siehe dazu oben zu § 3 Abs. 2). Zusätzlich ist anzumerken, dass § 4 zwar einen Abs. 1 enthält, ein Abs. 2 jedoch nicht vorliegt. Demzufolge hätte die Bezeichnung als Abs. 1 zu entfallen.

Zu § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 bis 4:

§ 5 Abs. 4 lit. a trifft Regelungen für einen Ballungsraum über 250.000 Einwohnern. Gemäss § 3 Abs. 4 wird ein Ballungsraum aber ausschließlich mit mehr als 100.000 Einwohner und nicht auch mit mehr als 250.000 Einwohnern definiert. Daher ist ein Verweis auf § 3 Abs. 4 irritierend. Es stellt sich dabei die Frage, wieweit auch die Angabe der Bevölkerungsdichte für Ballungsräume über 250.000 Einwohner von Bedeutung ist.

Dies gilt auch für Abs. 5 lit. a und Abs. 6 lit. a.

§ 6 Abs. 2 bis 4 beinhaltet ebenfalls Regelungen für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern, ohne dass eine entsprechend angepasste Definition besteht.

Zu § 6 Abs. 10:

Der Hinweis auf die Anhänge 4 und 6 der Richtlinie 2002/49/EG sollte entfallen. Die ÖAL Richtlinie Nr. 36, Blatt 2, enthält bereits alle Anforderungen für die strategischen Lärmkarten und die dazu gehörigen Angaben und müsste lediglich verbindlich erklärt werden.

Zu § 7:

Zu den „Aktionsplänen“ ist generell festzustellen, dass hier wiederum auf Ballungsräume über 250.000 Einwohnern hingewiesen wird, welche nicht definiert sind.

Außerdem sieht die Richtlinie 2002/49/EG vor, dass bei der Erstellung von Aktionsplänen sämtliche Schallquellen zu erfassen sind, also auch Schallquellen, die nicht im Einflussbereich des Bundes bzw. der Regelung dieses Gesetzes unterliegen. Dies ist insofern auch aus fachlicher Sicht notwendig, weil nur so auch Wechselwirkungen der einzelnen Schallquellen berücksichtigt werden können.

Dies kann durch eine Art. 15a BV-G - Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern ermöglicht werden, um einerseits ein effektives Zusammenwirken der verschiedenen Gebietskörperschaften zu gewährleisten, aber vor allem auch, weil Festlegungen hinsichtlich der Kostentragung von großer Bedeutung wären.

Darüber hinaus ist zu § 7 noch anzumerken, dass grundsätzlich die Abfolge so ist, dass die Schwellenwerte erst in einer Verordnung gemäss § 11 definiert werden und dass Aktionspläne nur in Gebieten zu erstellen sind, in denen derartige Schwellenwerte überschritten sind. Diese Vorgangweise kommt jedoch in der vorliegenden Fassung des § 7 in keiner Weise zum Ausdruck.

Es erscheint daher der § 7 in seiner Gesamtheit nicht geeignet die Erstellung der Aktionspläne zu regeln.

Zu § 11 Abs. 1 letzter Satz:

Dazu wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die in der ÖAL Richtlinie Nr. 36, Blatt 2, getroffenen Festlegungen, sowie die von den Bundesländern im Wege der Verbindungsstelle getroffenen Festlegungen in die Verordnungen gemäss § 11 Eingang finden sollen.

Zu den Erläuterungen:

Die in den Erläuterungen angeführten Anhänge sind (laut eigener Angabe noch nicht Teil des vorliegenden Gesetzesentwurfes, sondern sollen Grundlagen für nachfolgende Verordnungen darstellen und erst zukünftig verbindlich werden.

Obwohl die (laut Erläuterungen) vorgesehenen **Verordnungen** somit noch nicht im Entwurf vorliegen und somit auch keine Begutachtung zu erfolgen hat, so darf dennoch dazu Folgendes vorweg angemerkt werden:

Zu Abschnitt „Bewertungsmethoden für Lärmindizes, **Anhang II**“, ist anzumerken, dass die Normen ISO 8297, 3744 und 3746 keine ergänzenden Normen für die Norm ISO 9613-2 darstellen, da letztere ein Berechnungsverfahren für die Schallausbreitung ist und erstere Messverfahren für die Ermittlung der Schalleistungspegel beschreibt. Dies sollte richtig gestellt werden.

Die „Berücksichtigung unzumutbarer Belästigung und gesundheitsschädlicher Auswirkung, **Anhang III**“ mit den Definitionen der Schwellenwerte entspricht nicht den Forderungen der Richtlinie 2002/49/EG; dies deshalb, da in der Richtlinie kein „Bonus-Malus System“ für die Schwellen-(Grenzwerte) vorgesehen ist. Die vorgeschlagenen Schwellenwerte wären daher für L_{den} und L_{night} jeweils zahlenmäßig anzugeben und nicht durch einen Grundwert mit Zu- und Abschlägen darzustellen.

Außerdem definiert die Richtlinie „gesundheitliche Auswirkungen“ und „Belästigungen“ und „keine unzumutbaren Belästigungen“.

Der letzte Absatz des Anhangs III sollte gänzlich entfallen, da Schwellenwerte nicht durch punktuelle Ausstattungen von Wohngebäuden oder besonderen Nutzungen von Gebieten auf Grund von Dosis-Wirkung-Relationen wieder relativiert werden sollen. Darüber hinaus sieht auch die Umgebungsrichtlinie solch eine Betrachtungsweise nicht vor.

Zu den Mindestanforderungen für Aktionspläne (**Anhang V**) ist festzustellen, dass diese in dieser Form auf Grund der mangelnden Einbindung der Bundesländer nicht durchführbar sein werden.

Eine Art. 15a Vereinbarung für die Durchführung der Aktionspläne erscheint unumgänglich erforderlich.

Abschließend erlaubt sich das Amt der Wiener Landesregierung anzumerken, dass auf Grund der Komplexität der Materie noch keine vollständige Prüfung des Gesetzent-

wurfs möglich war und daher gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme nachgereicht wird.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Heinz Liebert

Dr. Peter Krasa
Senatsrat